

SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DIE 7.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.56-SANIERUNGSGEBIET NEUSTADT-FÜR DAS GEBIET AN DER OSTSEITE DES ZENTRALEN OMNIBUS BAHNHOFES (ZOB)

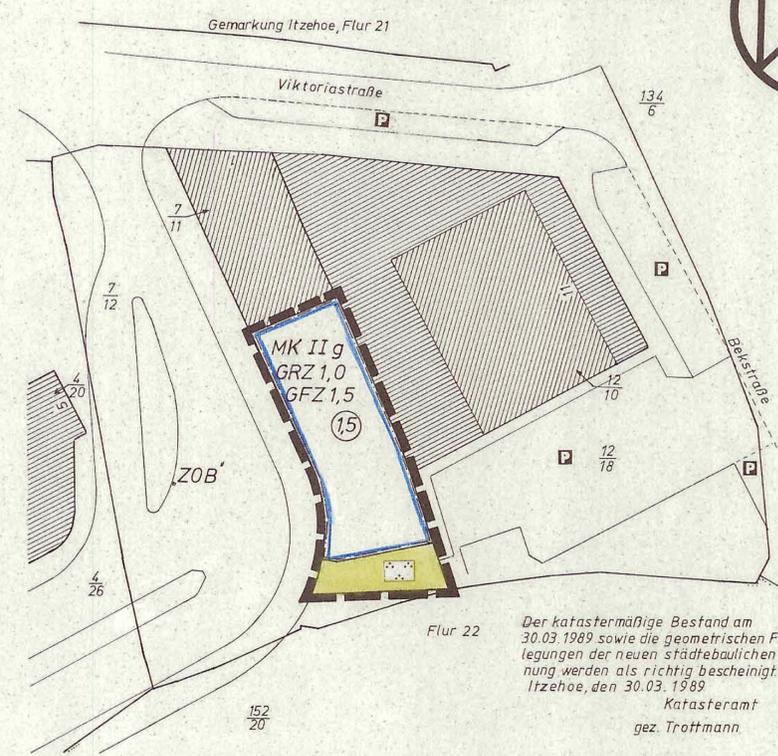
Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) beschließt die Ratsversammlung am 23.02.1989 die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 - Sanierungsgebiet Neustadt- für das Gebiet an der Ostseite des zentralen Omnibus Bahnhofes (ZOB), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

HOFES (ZOB)

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M:1:500

Es gilt die BauNVO 1977/1986



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.02.1989 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 23.02.1989 gebilligt.
Itzehoe, den 30.03.1989

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Itzehoe, den 30.03.1989

Die Stelle, bei der die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 03.04.1989 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3-5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit hin am 04.04.1989 rechtsverbindlich geworden.
Itzehoe, den 04.04.1989

Der katastermäßige Bestand am 30.03.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzehoe, den 30.03.1989
Katasteramt
gez. Trottmann
Ober Reg. Verm. Rat
(Trottmann)

gez. Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

gez. Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

gez. Hörnlein
Bürgermeister
(Hörnlein)

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GFZ	Geschoßflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse, maximal	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
g	geschlossene Bauweise	§ 22 Abs. 3 BauNVO
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -	
II Darstellungen ohne Normcharakter		
(15)	Baublocknummer	
	Flurgrenze	